

Kreises oder Bezirks festgestellt und der Direktor des Gerichts hat den Namen von der Schöffensliste zu streichen (§ 32 Abs. 1 GVG). Zeigt sich im Verlauf der Schöffenswahlperiode, daß ein Schöffe für sein Amt ungeeignet ist, weil er z. B. einen unmoralischen Lebenswandel führt oder sich überhaupt nicht an der Schöffensarbeit beteiligt, kann er auf Antrag des Direktors des Gerichts von der zuständigen Volksvertretung des Kreises oder Bezirks abberufen werden (§ 32 Abs. 3 GVG). Dabei sollte zunächst im Schöffensaktiv beraten werden, ob die Abberufung eines Schöffen aus seinem Amt eingeleitet werden muß. Hält das Aktiv die Abberufung für nötig, müssen die Wähler des betreffenden Schöffen hiervon Kenntnis erhalten. Das geschieht am besten in einer Justizausprache in dem Betrieb oder Wohnbereich, wo der Schöffe gewählt wurde.

Die Mitarbeit der Schöffen in der demokratischen Justiz befindet sich noch in der Entwicklung. Am 3. und 4. November 1956 fand in einem Leipziger Produktionsbetrieb die erste zentrale Schöffenskonferenz für die Deutsche Demokratische Republik statt^{41a)}. Auf dieser Tagung wurde Bilanz der bisherigen Entwicklung gezogen und zu den gegenwärtigen Aufgaben der Schöffen Stellung genommen. Hatte in den letzten Jahren das Schöffensgewicht zunächst darauf gelegen, die Ordnung der Arbeit der Schöffen zu schaffen und die gesamte Organisation zu festigen, muß jetzt vor allem darauf geachtet werden, die Mitwirkung der Schöffen an der Tätigkeit des Gerichts inhaltsreicher zu gestalten. Das Hauptziel ist, ein tieferes Eindringen der Schöffen in das gesamte Gebiet der Rechtsprechung mit der ganzen Reife ihrer Erfahrung und ihres Rechtsbewußtseins zu erreichen. Deshalb ist die Erweiterung ihrer Rechte im Strafverfahren und im Eheverfahren vorgesehen, deshalb werden die Schöffen in die Kontrolle der Rechtsprechung verstärkt einbezogen und Schöffenschulung und Schöffenszeitschrift müssen ihnen die Kenntnisse der wichtigsten Gesetze und der Schwerpunkte in der Arbeit der Justiz noch besser als bisher vermitteln.

Für die weitere Entwicklung der Tätigkeit der Schöffen ist zu beachten, daß ihre besondere Stellung als Richter aus dem Volk mit juristisch „unverbildetem und echtem Temperament“ voll erhalten bleiben muß. Schöffen und Berufsrichter üben gemeinsam das Richteramt aus. Das Gemeinsame darf aber andererseits nicht zu einer Verwischung der Funktionen des ehrenamtlichen Richters aus dem Volk mit dem Berufsrichter führen. Die Anleitung der Schöffen und ihr Einsatz am Gericht muß auf das Wesentliche gerichtet sein; vor allem auf die Mitbestimmung am Urteilsspruch in Straf- und Zivilsachen, die aktive Mitwirkung an der Gerichtsverhandlung und bei der Entscheidung darüber, ob ein Bürger sich überhaupt in einer Strafverhandlung vor Gericht verantworten muß.

Die zentrale Schöffenskonferenz zeigte, daß die Schöffen mit großer Begeisterung und Verantwortungsgefühl an ihre Aufgaben herangehen. Je stärker diese Kraft in der Arbeit der Gerichte wirksam wird, desto besser vermag die Rechtsprechung die Rechte der Bürger und unseren Staat zu schützen.

41a) Die Materialien der Konferenz — Referat des Ministers der Justiz, Diskussionsbeiträge, Schlußwort und Entschließung — sind in einer Broschüre „Die gegenwärtigen Aufgaben der Schöffen“ zusammengefaßt (erschieden im Deutschen Zentralverlag, Berlin, 1956).